

Aktuelle steuerliche Informationen **September 2012**

GESETZGEBUNG

1. Gesetz gegen Kostenfallen im Internet tritt in Kraft

PRIVATBEREICH

2. Trennungsbedingte Umgangskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

KAPITALGESELLSCHAFTEN

3. Grunderwerbsteuer: Schenkweise Anteilsvereinigung

PERSONENGESELLSCHAFTEN

4. Verkauf an vermögensverwaltende Gesellschaft

UNTERNEHMEN

5. Niedrigere Rückstellungen aus Handelsbilanz zu übernehmen
6. Bilanzierungsfolgen: Unrichtiger Umsatzsteuerausweis
7. Selbständige Nutzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter
8. Kein Investitionsabzugsbetrag vor vorweggenommener Erbfolge?
9. Keine Mineralölsteuerbefreiung für Firmenflugzeuge
10. Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich
11. Erfahrungen mit der Thesaurierungsbegünstigung
12. Haftung für überlassenes Erbbaurecht

GEWERBESTEUER

13. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer - Einzelfragen bei Hinzurechnungen
14. Zur Nichtabziehbarkeit als Betriebsausgabe

UMSATZSTEUER

15. Elektronische Rechnungen: Vereinfachungen
16. Rechnungen: Aufbewahrungspflichten
17. Umsatzsteuer-Nachschauf
18. Spende von Lebensmitteln an „Tafeln“
19. Vorsteuer-Vergütungsverfahren in der EU: Termin: 30.9.2012

ARBEITNEHMER

20. Doppelte Haushaltsführung: Wohngemeinschaft

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.09. (13.09.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. Kist (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

21. Fiktive Mietentschädigungen als Werbungskosten?

22. Private Pkw-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises

23. Aufwendungen eines Arztes für ein Theologiestudium

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

24. Steuerbefreiung für Erwerbe selbstgenutzter Familienheime

25. Schenkung eines Verkaufserlöses

INVESTITIONSZULAGE

26. Verbindung von Maschinen zu einer Fertigungsstraße

ZIVILRECHT

27. Unwirksame Vertragsklauseln bei Lebens- und Rentenversicherungen

INSOLVENZRECHT

28. Neuregelung der Verbraucherinsolvenz geplant

SOZIALVERSICHERUNG

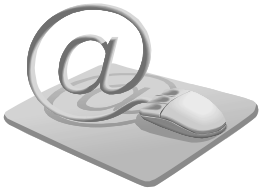
29. Abgabensatz für Künstlersozialversicherung steigt zum 1.1.2013

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Oktober; November und Dezember 2012

GESETZGEBUNG

1. Gesetz gegen Kostenfallen im Internet tritt in Kraft



Am 1.8.2012 ist ein Gesetz in Kraft getreten, durch das Verbraucher vor Kostenfallen im Internet geschützt werden sollen. Mit der sog. Buttonlösung wird nun sicher gestellt, dass Internetnutzer nur zahlen müssen, wenn sie ihre Zahlungspflicht kennen. Im elektronischen Geschäftsverkehr soll ein Vertrag mit einem Verbraucher nur zu Stande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass er sich zu einer Zahlung

verpflichtet.

Bei Bestellungen auf Online-Plattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, muss die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

PRIVATBEREICH

2. Trennungsbedingte Umgangskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

Zwangsläufige Aufwendungen können steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie außergewöhnlich sind. Dies ist nicht der Fall bei typischen Kosten der Lebensführung. Hierzu gehören auch die Aufwendungen eines alleinstehenden Elternteils für Wochenendfahrten zu einem von ihm getrennt lebenden Kind, hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Er hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Danach ist es weder als außergewöhnlich anzusehen, dass ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaft (mehr) besteht, noch sind die aufgrund der Trennung der Eltern entstehenden Kosten für den Umgang mit den Kindern außergewöhnlich. Eine räumliche Trennung ist zwischen Eltern und Kindern auch bei zusammenlebenden Eltern nicht unüblich. Diese besteht z.B. wenn Kinder eine Schule im Ausland besuchen, auswärtig für einen Beruf ausgebildet werden, in einem Heim, einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht sind oder im Rahmen eines Schüleraustauschs längere Zeit im Ausland leben. Trennungsbedingte Umgangskosten können danach nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

3. Grunderwerbsteuer bei schenkweiser Anteilsvereinigung

Werden mindestens 95 % der Anteile an einer GmbH oder AG mit Grundbesitz in einer Hand vereinigt, fällt Grunderwerbsteuer an. Es wird so angesehen, als habe der Gesellschafter, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, das Grundstück von der Gesellschaft erworben.

Die Vorschrift greift nach bisheriger Praxis auch dann ein, wenn sich die Anteile infolge einer Schenkung oder Erbschaft vereinigen. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun seine Rechtsprechung geändert. Werden die Anteile an der GmbH schenkweise übertragen, greift insoweit eine Befreiung ein. Von der Grunderwerbsteuer sind grundsätzlich Vorgänge befreit, die der Schenkungs- oder der Erbschaftsteuer unterliegen. Damit soll eine doppelte Steuerbelastung vermieden werden. Nach der neuen Entscheidung ist dieser Gedanke auch auf die Anteilsvereinigung anzuwenden.

Führt eine teilentgeltliche Übertragung von Anteilen dazu, dass sich mindestens 95 % der Anteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen, gibt es die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ebenfalls nur teilweise. Teilentgeltlich sind häufig Übertragungen von Eltern auf Kinder im Wege vorweggenommener Erbfolge. So haben die Kinder in diesen Fällen häufig eine Gegenleistung in Form einer Unterhaltspflichtung zu übernehmen, deren kapitalisierter Wert geringer ist als der der übertragenen Anteile.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

4. Verkauf an vermögensverwaltende Gesellschaft

Verkauft ein Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft dieser ein Wirtschaftsgut seines Betriebsvermögens, führt dies nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn, soweit

der Gesellschafter an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof begründet dies in einem neuen Urteil damit, dass das Wirtschaftsgut insoweit weiterhin Betriebsvermögen des Verkäufers bleibt. Innerhalb des gleichen Betriebsvermögens kann aber keine gewinnrealisierende Übertragung stattfinden. Das gilt auch dann, wenn der Verkauf zu Bedingungen wie unter Dritten stattfindet. Das Urteil ist eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung. Ein Finanzgericht hatte aber anders entschieden.

Im Urteilsfall hatte eine gewerbliche KG ein Betriebsgrundstück an eine vermögensverwaltende KG verkauft, an der sie zu 99 % beteiligt war. Es wurde ein Verkaufspreis von ca. 8 Mio DM vereinbart. Der Buchwert lag bei ca. 1 Mio DM. Entsprechend der Beteiligung der gewerblichen KG an der vermögensverwaltenden KG war in Höhe von 99 % kein Gewinn entstanden. Ein steuerpflichtiger Gewinn entstand nur in Höhe von 1 %.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Verkäufen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter die Rechtslage vorher überprüfen zu lassen. Je nach Sachverhalt können hohe steuerpflichtige Gewinne entstehen, auch in Höhe der Beteiligung des Verkäufers an der erwerbenden Gesellschaft.

UNTERNEHMEN

5. Niedrigere Rückstellungen aus Handelsbilanz zu übernehmen

Rückstellungen für Verpflichtungen mit einer Laufzeit ab einem Jahr sind in der Steuerbilanz grundsätzlich abzuzinsen. Auch handelsrechtlich gibt es für Rückstellungen eine Pflicht zur Abzinsung. Aufgrund des neuen Bilanzrechts kann es dazu kommen, dass Rückstellungen in der Handelsbilanz niedriger sind als nach den steuerlichen Vorschriften, z.B. bei Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist in diesen Fällen der niedrigere Wert der Rückstellung aus der Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz zu übernehmen.

6. Bilanzierungsfolgen: Unrichtiger Umsatzsteuerausweis

Ein Unternehmer wies im Jahr 01 die Umsatzsteuer sowohl in den Abschlussrechnungen als auch in den Schlussrechnungen aus. Er schuldete daher die doppelt, also unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer. Nachdem das Finanzamt den Fehler bei einer Betriebsprüfung im Jahr 03 entdeckt hatte, korrigierte er die Rechnungen. Hierdurch hatte er einen Anspruch gegen das Finanzamt auf Rückerstattung der für den falschen Rechnungsausweis geschuldeten Umsatzsteuer.

Das Finanzamt verlangte, in die Bilanz für das Jahr 01 eine Rückstellung für die infolge des unberechtigten Ausweises geschuldete Umsatzsteuer aufzunehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer sei hingegen erst für das Jahr 03 zu aktivieren. Erst in diesem Jahr sei der Rückerstattungsanspruch infolge Korrektur der Rechnungen entstanden. Dieses Ergebnis war für den Unternehmer von Nachteil, weil es für das Jahr 01 zu einem Verlust führte, somit Grundfreibetrag, Abzug von Sonderausgaben und andere Abzüge verloren gingen. Verlustvor- und Rücktrag änderten daran nichts. Er vertrat daher die Ansicht, der Anspruch auf Rückerstattung der Umsatzsteuer, der sich aufgrund der Rechnungsberichtigung ergab, sei bereits in die Bilanz 01 aufzunehmen. Dies hätte dazu geführt, dass sich der unberechtigte Umsatzsteuerausweis auf die Gewinnermittlung im Ergebnis nicht ausgewirkt hätte. Der Bundesfinanzhof bestätigte jedoch die Meinung des Finanzamts.

7. Selbständige Nutzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter

Für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gelten eine Reihe von Sonderregelungen, die in den letzten Jahren verschiedentlich geändert wurden. So sind sie von einer Investitionszulage ausgeschlossen. Sie können bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 € sofort abgeschrieben werden. Bei Kosten bis 1.000 € ist stattdessen die Bildung eines Sammelpostens zulässig, der auf fünf Jahre abzuschreiben ist.

Die Sondervorschriften für geringwertige Wirtschaftsgüter haben zur Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut selbständig nutzbar ist. Dies ist nach der konkreten Verwendung im jeweiligen Unternehmen zu beurteilen, also nicht unbedingt danach, wie die Wirtschaftsgüter üblicherweise genutzt werden, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Eine selbständige Nutzbarkeit fehlt, wenn das Wirtschaftsgut nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann, die mit ihm

technisch aufeinander abgestimmt sind. Selbständig nutzbar sind z.B. in der Regel Kisten, Leergut, Bücher, Möbel in Hotels und Gaststätten, nicht selbständig nutzbar sind z.B. Gerüst und Schalungsteile, Maschinenwerkzeuge und Verschleißteile, Peripheriegeräte einer PC-Anlage, Sägeblätter in Diamantsägen.

Im Entscheidungsfall wurden Sichtbehälter und Gitterboxen als selbständig nutzbar angesehen, was das Unternehmen die Investitionszulage kostete.

8. Kein Investitionsabzugsbetrag vor vorweggenommener Erbfolge?

Für in den nächsten drei Wirtschaftsjahren geplante Investitionen können kleinere Unternehmen einen Investitionsabzugsbetrag bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten in Anspruch nehmen. Ein Betriebsinhaber, der sich bereits dazu entschieden hat, seinen Betrieb im Wege vorweggenommener Erbfolge auf einen Angehörigen zu übertragen, ist dazu jedoch nicht mehr berechtigt, wenn feststeht, dass nicht mehr er selbst, sondern der Betriebsnachfolger die Investition ausführen wird. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht. Es beruft sich darauf, dass ein Betriebsinhaber, der die Aufgabe oder Veräußerung seines Betriebes plant, vom Abzugsbetrag ebenfalls ausgeschlossen ist. Bei unentgeltlicher Betriebsübertragung könne es nicht anders sein. Dem Übernehmer stehe es frei, den Abzugsbetrag nach der Betriebsübertragung in eigener Person geltend zu machen.

Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt. Dem Urteil könnte man entgegen halten, dass bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge der Übernehmer in die Rechtsstellung des Betriebsübergebers nachrückt, daher eine Investition durch den Rechtsnachfolger ausreichen müsste. Bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs sollte man prüfen, ob eine andere Gestaltung in Frage kommt.

9. Keine Mineralölsteuerbefreiung für Firmenflugzeuge



Die Steuerbefreiung für Flugbenzin können nur Luftfahrtunternehmen beanspruchen, die Luftfahrt-Dienstleistungen anbieten. Gegenstand des Unternehmens muss die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen sein. Dies entschied der Bundesfinanzhof im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs.

Im Urteilsfall hatte ein Softwareunternehmen die Befreiung beantragt. Es hielt sich ein Flugzeug, mit dem u.a. die Geschäftsführer zu Messen und zu anderen Firmen geflogen wurden. Dem Unternehmen stand die Befreiung nicht zu, da sein Geschäftszweck nicht die genannten Voraussetzungen erfüllte.

10. Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

Das Bundesfinanzministerium hat seine Broschüre zu den wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich überarbeitet. Die Informationen berücksichtigen den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2011.

Die Vergleiche erstrecken sich auf alle EU-Staaten und einige andere Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen). Im Einzelnen geht es um Folgendes:

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2010
5. Vermögensteuern
6. Besteuerung des Finanzsektors
7. Umsatzsteuersätze

Die Broschüre ist abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik Service/Publikationen/Broschüren/Bestellservice)

11. Erfahrungen mit der Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können seit 2008 für nicht entnommene Gewinne einen ermäßigten Steuersatz von 28,25 % beantragen, wenn der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Wird dieser Gewinn später entnommen, ist eine Nachsteuer von 25 % zu zahlen. Eine „Kleine Anfrage“ einiger Abgeordneter an die Bundesregierung zielt auf die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Vergünstigung. Es wurde angemerkt, dass von der Vergünstigung weit seltener als erwartet Gebrauch gemacht wird. Aus der Antwort der Bundesregierung ergibt sich unter anderem:

Ob die Inanspruchnahme von Vorteil ist, hänge in erster Linie davon ab, wie lange der thesaurierte Gewinn im Unternehmen bleibt und welche interne Rendite das Unternehmen erwirtschaftet. Nach einer Beispielsrechnung ist bei einer Rendite von 2 % eine Mindestanlagedauer von 22,3 Jahren erforderlich, bei 4 % Rendite von 11,2 Jahren, bei 5 % Rendite von 9,0 Jahren, bei 10 % Rendite von 4,6 Jahren.

Aus der Antwort ergibt sich ferner, dass die Bundesregierung die Regelung weiterhin für sinnvoll hält und sie Änderungen in Details derzeit nicht plant.

12. Haftung für überlassenes Erbbaurecht

Überlässt ein an einem Unternehmen wesentlich Beteiligter dieser einen Gegenstand, so haftet er damit für die Steuern des Unternehmens. Diese Haftung kann z.B. den Gesellschafter einer KG treffen, der an der KG über 25 % beteiligt ist und ihr ein Grundstück vermietet hat. Es kommt aber nicht darauf an, ob die Überlassung gegen Entgelt geschieht oder nicht. Gehaftet wird nur für betriebliche Steuern, z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuer, nicht für persönliche Steuern wie Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Streitig ist bisher, ob die Haftung nur für körperliche Gegenstände gilt oder auch für Forderungen, Rechte und immaterielle Wirtschaftsgüter. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass sich die Haftung jedenfalls auf solche grundstücksähnlichen immateriellen Wirtschaftsgüter erstreckt, die Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können. Daher kann auch ein dem Unternehmen überlassenes Erbbaurecht die Haftung begründen, da in ein solches eine Zwangsvollstreckung möglich ist.

GEWERBESTEUER

13. Einzelfragen bei Hinzurechnungen

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat bei der Gewerbesteuer unter anderem die Hinzurechnungsregelungen neu gefasst. Zu Änderungen kam es z.B. bei der Hinzurechnung von Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Überlassung von Lizenzen und Konzessionen. Die Vergütungen werden je nach ihrer Art in Höhe unterschiedlicher Prozentsätze hinzugerechnet. Die Finanzverwaltung hatte bereits in einem ausführlichen Erlass von 2008 zu den Neugelungen Stellung genommen. Dieser Erlass wurde nun überarbeitet. Er enthält einige neue Klarstellungen, unter anderem:

Voraussetzung der Hinzurechnung zum Gewerbeertrag ist wie bisher, dass sich die Aufwendungen gewinnmindernd ausgewirkt haben. Eine Hinzurechnung unterbleibt daher für Aufwendungen, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlage- oder Umlaufvermögens aktiviert wurden.

Auch Zinsen für betriebliche Steuerschulden, soweit als Betriebsausgabe absetzbar, unterliegen der Hinzurechnung. Dies kommt im Wesentlichen für Umsatzsteuernachzahlungen in Betracht.

Umlagen für Grundsteuer gehört zu den Hinzurechnungspflichtigen Aufwendungen.

Bei Leasingverträgen gehören die Leasingraten zu den Hinzurechnungspflichtigen Aufwendungen (wenn das Leasingunternehmen wirtschaftlicher Eigentümer des Gegenstandes bleibt).

Bei angemieteten Werbeflächen auf Fahrzeugen (z.B. auf Taxen oder Bussen) unterliegt die Miete der Hinzurechnung.

Bei Weitervermietung von Wirtschaftsgütern wird die Miete auf jeder Stufe hinzugerechnet (keine Saldierung der gezahlten Miete mit der erhaltenen).

Bei Bauunternehmern ist die Miete für gemietete Baumaschinen hinzuzurechnen, auch bei nur tages- oder stundenweiser Vertragsdauer. Verträge über nur kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Pkw-Mietverträgen fallen nicht unter die Hinzurechnungspflicht. Aufwendungen, die unmittelbar zur originären Tätigkeit gehören, sind hinzurechnungspflichtig, z.B. bei Anmietung von Unterkünften für Baumontagen oder für Reisedienstleistungen.

Auch Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Software unterliegen in der Regel der Hinzurechnung für Rechteüberlassung. Entgelt für die Überlassung von ungeschützten Erfindungen, Know-how, Firmenwert und Kundenstamm ist dagegen nicht hinzuzurechnen.

14. Zur Nichtabziehbarkeit als Betriebsausgabe

Gewerbsteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen wie Zinsen, Verspätungs- und Säumniszuschläge werden nicht mehr als Betriebsausgaben berücksichtigt, insoweit sie für Jahre festgesetzt werden, die nach dem nach dem 31.12.2007 beginnen. Das Finanzgericht Hamburg hatte vor Kurzem entschieden, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig sei. Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Hierzu weist das Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hin, dass Einspruchsverfahren, in denen sich Unternehmer auf das anhängige BFH-Verfahren berufen, kraft Gesetzes ruhen. Eine Aussetzung der Vollziehung werde jedoch nicht gewährt.

UMSATZSTEUER

15. Elektronische Rechnungen: Vereinfachungen



Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 reduziert. Sie werden nun Papierrechnungen gleichgestellt. Die Finanzverwaltung hat das endgültige Schreiben veröffentlicht, in dem sie die einzelnen Voraussetzungen erläutert. Die Regelungen gelten ab dem 1.7.2011 für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30.6.2011 ausgeführt worden sind.

Allgemeine Voraussetzungen

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Anders als bisher ist für die Übermittlung die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines EDI-Verfahrens nicht mehr erforderlich. Der Rechnungsaussteller ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers (siehe unten) – frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt. Elektronische Rechnungen können z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail, per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden. Eine von Standard-Telefax an Standard-Telefax oder von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax übermittelte Rechnung gilt als Papierrechnung. Die Anforderungen an Papierrechnungen wurden nicht erhöht.

Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form; es muss nur Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Die Zustimmung kann z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nachträglich erklärt werden, z.B. durch stillschweigende Billigung.

Echtheit und Unversehrtheit von Rechnungen

Papier- und elektronische Rechnungen werden ordnungsgemäß übermittelt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Sie sind auch inhaltlich ordnungsgemäß, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist. Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gegeben, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind. Eine Rechnung gilt als lesbar, wenn sie für das menschliche Auge lesbar ist; Rechnungsdaten, die per EDI-Nachrichten, XML-Nachrichten oder durch andere strukturierte elektronische Nachrichtenformen übermittelt werden, sind erst nach einer Konvertierung lesbar.

Innerbetriebliche Kontrollverfahren

Wird bei Papier- und elektronischen Rechnungen keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet oder die Rechnung per EDI-Verfahren übermittelt, muss die ordnungsgemäße Übermittlung durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet sein. Hierfür ist ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung erforderlich. Dieser Prüfpfad kann z. B. durch (manuellen) Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein oder Überweisung bzw. Zahlungsbeleg) geschaffen werden. Es werden den Unternehmen keine technischen Verfahren vorgegeben. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren und der verlässliche Prüfpfad unterliegen keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Allerdings ist der Unternehmer nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen. Bei inhaltlich zutreffenden Rechnungsangaben (insbesondere Leistung, Entgelt, leistender Unternehmer und Zahlungsempfänger) wird angenommen, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind.

Hinweis: Irrtümliche mehrfache elektronische Übermittlungen führen nicht dazu, dass die Umsatzsteuer mehrfach geschuldet wird.

Gutschriften u.a.

Das Ausgeführte gilt entsprechend für Gutschriften und für Anzahlungsrechnungen. Wird eine Gutschrift ausgestellt, ist der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger zur Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens verpflichtet.

16. Rechnungen: Aufbewahrungspflichten

Papier- und elektronische Rechnungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Sollte die Rechnung auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist sie durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar ist. Dabei ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche, auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung aufzubewahren.

Wird eine elektronische Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt, ist auch die Signatur an sich als Nachweis über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren, selbst wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist.

Verletzt der Unternehmer seine Aufbewahrungspflichten, kann dies als eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bleibt hiervon unberührt, der Unternehmer trägt nach allgemeinen Grundsätzen jedoch die objektive Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Anspruch begründen. Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) wirken sich nicht auf den ursprünglichen Vorsteuerabzug aus, sofern dessen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Sind Unterlagen für den Vorsteuerabzug unvollständig oder nicht vorhanden, kann das Finanzamt die abziehbare Vorsteuer schätzen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise anerkennen, sofern die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

17. Umsatzsteuer-Nachscha



Das Finanzamt ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um für die Besteuerung erforderliche Sachverhalte festzustellen. Auf Grund der Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung wurden die Regelungen zur Umsatzsteuer-Nachscha überarbeitet. Es gilt nun Folgendes:

Bei der Umsatzsteuer-Nachscha dürfen nur Grundstücke und Räume betreten werden, die gewerblich oder beruflich selbständig genutzt werden; unschädlich ist, wenn sie auch zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Betreten der Grundstücke und Räume ist während der Ge-

schäfts- und Arbeitszeiten zulässig, auch außerhalb dieser Zeiten, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird. Ein Durchsuchungsrecht besteht nicht.

Der Unternehmer hat auf Verlangen dem Finanzbeamten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei Erstellung von Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems muss er Einsicht in die gespeicherten Daten gewähren. Die Bereitstellung von entsprechenden Papierausdrucken aus dem Datenverarbeitungssystem reicht nicht aus. Soweit erforderlich, ist der Finanzbeamte befugt, das Datenverarbeitungssystem des Unternehmers zu nutzen. Hierbei ist es dem Unternehmer freigestellt, ob er selbst dem Beamten einen entsprechenden Lesezugriff einräumt oder eine von ihm beauftragte Person dafür sorgt, dass der Beamte unverzüglich Einsicht in die entsprechenden Daten erhält. Die Kosten hat der Unternehmer zu tragen. Kommt der Unternehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der Beamte zu einer Außenprüfung übergehen.

Da die Umsatzsteuer-Nachschau keine Außenprüfung im Sinne der AO ist, finden die für diese geltenden Vorschriften keine Anwendung. Es wird auch kein Prüfungsbericht angefertigt. Sollen Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Unternehmer rechtliches Gehör zu gewähren.

:

18. Spende von Lebensmitteln an „Tafeln“

Gibt ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens kostenlos aus betrieblichen Gründen ab, unterliegen diese unentgeltlichen Zuwendungen der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Sachspenden von Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen wie „Tafeln“. Werden die Lebensmittel stattdessen vernichtet, fällt keine Umsatzsteuer an.

Die Finanzverwaltung will hier nun in den nächsten Wochen Abhilfe schaffen und diese Sachspenden von der Besteuerung ausnehmen. So ist z.B. denkbar, dass auf Lebensmittel, die nach Geschäftsschluss gespendet werden, keine Steuer anfällt.

19. Vorsteuer-Vergütungsverfahren in der EU: Termin: 30.9.2012

Im Inland ansässige Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in einem anderen EU-Mitgliedstaat von einem Unternehmer in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Die Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. 9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt. Die beantragte Vergütung muss mindestens 400 € betragen. Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. In diesen Fällen muss die beantragte Vergütung mindestens 50 € betragen.

Auf Verlangen der einzelnen EU-Staaten haben die Unternehmer ggf. zusätzliche Angaben zu machen. Beträgt die Bemessungsgrundlage in der Rechnung mindestens 1.000 € (bei Kraftstoffen mindestens 250 €), sind dem Vergütungsantrag ggf. - elektronische - Kopien der Rechnungen beizufügen.

ARBEITNEHMER

20. Wohnungsgemeinschaft bei doppelter Haushaltsführung

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung ist auch dann anzuerkennen, wenn ein Arbeitnehmer am Beschäftigungsort eine Wohnung bezieht, in der er mit einer oder mehreren anderen Personen eine Wohngemeinschaft bildet. Der Umstand, dass die Bildung der Wohngemeinschaft auch auf privaten Gründen beruhen mag, ist ohne Bedeutung. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Im Urteilsfall wurde ein leitender Angestellter von seinem Arbeitgeber an einen anderen Ort versetzt. Dort bezog er zusammen mit einer Bekannten, die am gleichen Ort beschäftigt war, eine Wohnung, in die auch die Kinder der Bekannten aufgenommen wurden. Finanzamt und Finanzgericht wollten keine doppelte Haushaltsführung anerkennen. Der Kläger habe aus privaten Gründen mit seiner Bekannten eine gemeinsame Wohnung bezogen. Die doppelte Haushaltsführung sei

daher privat veranlasst. Der Bundesfinanzhof entschied anders. Von Belang ist nur, ob der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort eine weitere Unterkunft benötigt. Ob er dort allein eine Wohnung bezieht oder aus privaten und freundschaftlichen Gründen mit anderen Personen in Wohngemeinschaft lebt, ist unerheblich. Eine doppelte Haushaltsführung ist jedoch nicht mehr anzuerkennen, sobald sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert hat. Dazu genügt das Wohnen in einer Wohngemeinschaft nicht ohne Weiteres.

21. Fiktive Mietentschädigungen als Werbungskosten

In der Einkommensteuererklärung machte ein Ehepaar bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit u.a. eine "Mietentschädigung" in Höhe von 11.650 EUR als Werbungskosten geltend. Es begründete dies damit, dass nach einem beruflich bedingten Umzug ihr bisheriges Haus leer gestanden habe und trotz großer Bemühungen nicht hätte vermietet oder verkauft werden können. Die entgangenen Einnahmen seien daher steuerlich zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht wie nun auch der Bundesfinanzhof erkannten die Werbungskosten nicht an. Im öffentlichen Dienst kann zwar eine sog. Mietentschädigung nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) gezahlt werden, wenn ein bisheriges Haus oder eine bisherige Wohnung nach einem beruflich bedingten Umzug nicht vermietet oder verkauft werden kann. Die nach öffentlichem Umzugskostenrecht erstattungsfähigen Aufwendungen sind jedoch nicht ohne weiteres als Werbungskosten abziehbar. Voraussetzung ist, dass tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Werden nur entgangene Einnahmen geltend gemacht, liegen keine Aufwendungen vor. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich.

22. Private Pkw-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises

Einem Außendienstmitarbeiter einer Firma stand ein Dienst-Pkw nach dem Arbeitsvertrag auch für Privatfahrten zur Verfügung. Der Arbeitgeber erfasste monatlich einen geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung. Der Arbeitnehmer machte in seiner Einkommensteuererklärung in gleicher Höhe Werbungskosten geltend. Er trug vor, den Pkw nicht privat genutzt zu haben. Dies sei auch nicht möglich gewesen, da Rückbank und Kofferraum dauerhaft zum Transport von Werbemitteln genutzt worden seien. Zum Nachweis der betrieblichen Fahrten legte er eine formlose Aufstellung seiner dienstlichen Fahrten sowie Tankquittungen vor.

Das Finanzamt wie auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erkannten die Werbungskosten nicht an, da kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde. In einem derartigen Fall stehe der Umfang der privaten Nutzung des durch den Arbeitgeber überlassenen Dienstwagens durch dessen Arbeitnehmer nicht fest. Die Privatnutzung sei mit der 1%-Regelung anzusetzen.

Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens. Der Anscheinsbeweis könne jedoch durch den Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden. Es müsse ein Sachverhalt dargelegt werden, der die ernstliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergebe. Die bloße Behauptung des Arbeitnehmers, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt zu haben, reiche hierzu nicht. Auch durch eine Beladung des Kofferraums und der Rückbank mit Prospekten, Werbemitteln und andere Materialien sei eine private Nutzung nicht völlig ausgeschlossen.

23. Aufwendungen eines Arztes für ein Theologiestudium



Ein Facharzt für Nuklearmedizin, der in einer Gemeinschaftspraxis tätig ist, machte Kosten für ein Theologiestudium in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit in einem medizinischen Versorgungszentrum geltend. Zur Begründung führte er an, das Medizinstudium vermittele keine Grundlagen für eine ausreichende seelsorgerische und psychologische Betreuung von zum Teil Schwerstkranken. Eine seelsorgerische Ausbildung sei bei der Behandlung dieser Patienten von Vorteil.

Das Finanzgericht lehnte den Werbungskostenabzug ab, da kein hinreichend konkreter Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Arzt bestehe. Die Veranlassung für die Aufnahme dieses Studiums sah das Finanzgericht in dem Bereich der privaten Lebensführung. Das Theologiestudium

berühre die Kompetenzen, die der Kläger erlangen möchte, nämlich die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit schwerkranken Menschen, nur ganz am Rande.

Ein Abzug der Studienkosten als Werbungskosten komme zukünftig jedenfalls dann in Betracht, wenn Veranstaltungen mit einem konkreten Bezug auf die ärztliche Tätigkeit besucht würden.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

24. Steuerbefreiung für Erwerbe selbstgenutzter Familienheime



Erben Ehegatten/Lebenspartner oder Kinder ein selbstgenutztes Familienheim, so fällt keine Erbschaftsteuer an, wenn sie die Immobilie unverzüglich selbst nutzen. Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat diese Voraussetzungen nun erläutert.

Der Wohnungswechsel muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzug erfolgen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen muss sich der Erbe entschließen, die Wohnung selbst zu nutzen. Er muss diesen Entschluss auch umsetzen. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Es reicht nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden.

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Im Allgemeinen wird es nicht beanstandet, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt.

Nach diesen Grundsätzen wird die Steuerbefreiung gewährt, wenn der Erbe sich innerhalb der ersten Monate nach dem Tode dazu entschließt, die Wohnung selbst zu nutzen und nach dem Abschluss umfangreicher Renovierungen zeitnah einzieht. Dabei ist unschädlich, wenn der Einzug aufgrund unverschuldeter Umstände verzögert und z.B. erst 18 Monate nach dem Erbfall erfolgt.

Der Erwerb ist auch steuerfrei, wenn der Erblasser die Wohnung selbst nicht mehr nutzen konnte, z. B. wegen Unterbringung in einem Pflegeheim. War die Wohnung deshalb vermietet und kündigt der Alleinerbe das Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall, ist seine anschließende Selbstnutzung kurzfristig.

25. Schenkung eines Verkaufserlöses

Eine Schenkung kann auch in der Beteiligung an einem Verkaufserlös bestehen, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Der geschenkte Gegenstand muss sich nicht zuvor im Vermögen des Schenkers befunden haben.

Ein Ehemann hatte seiner Ehefrau zu einem verbilligten Preis GmbH-Anteile verkauft. Dabei war vereinbart, dass die Ehefrau nicht über die Anteile verfügen durfte. Vielmehr war bereits der Verkauf der Anteile an einen Dritten in die Wege geleitet worden. Der Ehefrau floss daher im Ergebnis ein Teil des Verkaufserlöses zu, der wesentlich höher war als der Kaufpreis, den sie selbst zu zahlen hatte. Die Schenkung bestand in dem Verkaufserlös abzüglich des von der Ehefrau gezahlten „Kaufpreises“ für die GmbH-Anteile.

Ist Gegenstand der Schenkung nicht ein übertragener Gegenstand, sondern der Erlös, der aus einem bereits geplanten Verkauf erzielt werden soll, hat das vor allem zwei steuerliche Folgen:

Die Schenkungsteuer entsteht erst dann, wenn der Beschenkte über den Verkaufserlös frei verfügen kann.

Die Höhe des steuerpflichtigen Vorteils lässt sich leicht ermitteln, da es sich um einen Geldbetrag handelt. Bei Hingabe eines Gegenstandes, z.B. eines GmbH-Anteils, kommt es über dessen Wert dagegen oft zu Meinungsverschiedenheiten. So hatte im Urteilsfall die Beschenkte geltend gemacht, der Wert der GmbH-Anteile sei nach dem sog. Stuttgarter Verfahren zu ermitteln, wonach sich keine Schenkung ergeben hätte, da der gezahlte Kaufpreis diesem Wert entsprach.

INVESTITIONSZULAGE

26. Verbindung von Maschinen zu einer Fertigungsstraße

Werden mehrere Geräte oder Maschinen zu einer Anlage verbunden, ist zu prüfen, ob die eingefügten Teile steuerlich ihre Selbständigkeit behalten oder ob die Anlage ein einheitliches Wirtschaftsgut ist. Von Bedeutung ist dies unter anderem für die Investitionszulage. Diese ist für die Anlage als solche zu beantragen, wenn sie selbst ein Wirtschaftsgut ist, nicht für die einzelnen Teile. Die Zulage ist dann für das Jahr der Fertigstellung der Anlage insgesamt zu beantragen. Es kommt nicht darauf an, wann die einzelnen Teile der Anlage geliefert wurden. Für die bereits angelieferten Teile könnte allenfalls Investitionszulage unter dem Aspekt von Teilerstellungskosten beantragt werden.

In einem neuen Urteil befasst sich der Bundesfinanzhof mit dieser Abgrenzung. Von der Anschaffung oder Herstellung einzelner Wirtschaftsgüter ist auszugehen, wenn alle oder einzelne Teile der Anlage auch ohne Verbindung mit den anderen im Betrieb selbständig einsetzbar wären. Die Verbindung darf nur vorübergehend und nicht von entscheidender Bedeutung für die Funktion der einzelnen Teile sein.

Eine Herstellung einer Anlage, eines einzigen Wirtschaftsgutes, ist anzunehmen, wenn die Anschaffung der Teile oder Materialien bezweckt, erst durch ihre Verbindung das für den Betrieb bestimmte Wirtschaftsgut entstehen zu lassen. Von Bedeutung können sein die Festigkeit einer Verbindung, der Zeitraum, auf den Verbindung oder gemeinsame Nutzung angelegt sind, sowie das Erscheinungsbild.

Das Gericht beurteilte eine Fertigungsstraße nicht als einheitliches Wirtschaftsgut. Die einzelnen Maschinen arbeiteten unabhängig voneinander und waren durch ein Förderband miteinander verbunden. Die beantragte Investitionszulage für die Gesamtanlage wurde abgelehnt.

ZIVILRECHT

27. Unwirksame Vertragsklauseln bei Lebens- und Rentenversicherungen

Der Bundesgerichtshof hat in einem neuen Urteil verschiedene Klauseln in Lebens- und Rentenversicherungsverträgen für unwirksam erklärt, weil sie Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen bzw. gegen das Transparenzgebot verstoßen. Betroffen sind Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine kapitalbildende Lebensversicherung, eine aufgeschobene und eine fondsgebundene Rentenversicherung für den Fall der Kündigung sowie der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.

Unwirksam sind danach Klauseln,

- die nicht hinreichend deutlich zwischen dem im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach den Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnenden Rückkaufswert einerseits und andererseits dem so genannten Stornoabzug, der vereinbart und angemessen sein muss, differenzieren,
- die vorsehen, dass dem Versicherungsnehmer nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden,
- nach welchen die Abschlusskosten, bei denen es sich zu einem erheblichen Teil um Vermittlungsprovisionen handelt, mit den ersten Beiträgen verrechnet werden. Diese sog. Zillmerung führt dazu, dass Versicherungsnehmer, die ihren Vertrag bereits nach wenigen Jahren und vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigen, nur einen geringen oder gegebenenfalls gar keinen Rückkaufswert erhalten.

INSOLVENZRECHT

28. Neuregelung der Verbraucherinsolvenz geplant

Durch das Verbraucherinsolvenzverfahren haben Privatpersonen die Möglichkeit, nach sechs Jahren Befreiung von ihren Restschulden zu erhalten. Dazu sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass eine Befreiung von den Restschulden

bereits nach drei Jahren eintritt, wenn der Schuldner bis dahin mindestens 25 % seiner Schulden und die Verfahrenskosten bezahlt hat. Eine Verkürzung auf fünf Jahre ist möglich, wenn der Schuldner bis dahin mindestens die Verfahrenskosten vollständig bezahlt hat. Die Möglichkeit einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll allen natürlichen Personen eröffnet werden, nicht nur Verbrauchern. Sie soll daher auch Unternehmern im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens zugute kommen.

Ferner soll auch Privatpersonen das Insolvenzplanverfahren eröffnet werden. Nach diesem Verfahren können sich Schuldner und Gläubiger abweichend von dem regulären Verfahren über die Regulierung der Schulden einigen. Dies ist bisher nur im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens möglich.

SOZIALVERSICHERUNG

29. Abgabensatz für Künstlersozialversicherung steigt zum 1.1.2013

Die Künstlersozialabgabe ist von bestimmten Unternehmen in Höhe eines Prozentsatzes von den an die Künstler gezahlten Entgelten an die Künstlersozialversicherung zu entrichten. Sie beträgt derzeit 3,9 %. Der Abgabensatz soll zum 1.1.2013 auf 4,1 % steigen. (Bundesministerium der Arbeit)

Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe sind Unternehmen verpflichtet, die typischerweise künstlerische Werke oder Leistungen verwerten, wie z.B.:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

STEUERTERMINE

30. Oktober, November und Dezember 2012

10.10. (* 15.10.)	12.11. (* 15.11.)	10.12. (* 13.12.)
Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.11. (*19.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
	Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	Grundsteuer	
29.10. (** 26.10.)	28.11.	21.12.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. **) Maßgebend in den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.